

Vereinbarung

Zwischen

Karlsruher Institut für Technologie

Kaiserstraße 12

76131 Karlsruhe

- nachfolgend „KIT“ –

Und

Verfasste Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Adenauerring 7

76131 Karlsruhe

- nachfolgend „VS“ -

Gemäß Artikel 1 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes vom 05.05.2015 (Qualitätssicherungsgesetz) gewährleistet das Land Baden-Württemberg den staatlichen Hochschulen die landesseitige Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 280 € pro Semester und Studierendem in grundständigen Studiengängen und in konsekutiven Masterstudiengängen auf der Grundlage und nach Maßgabe einer Vereinbarung zwischen dem Land und den Hochschulen. 11,764 Prozent (seit dem 01.01.2021 12,9404 Prozent) dieser Mittel (die „studentischen Qualitätssicherungsmittel“) werden vom Rektorat auf Vorschlag der Studierendenschaft für die Sicherung der Qualität von Studium und Lehre vergeben. Näheres zu den zulässigen Verwendungsmöglichkeiten regelt die Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums vom 01.10.2015 (Az.: 0421.917/11/1).

Zum 1. Januar 2021 werden die Qualitätssicherungsmittel einschließlich der auf die Studierendenvorschlagbudgets entfallenden Mittel in die Grundfinanzierung überführt. Die Festschreibung der Mittel in der Grundfinanzierung erfolgt für die Laufzeit der HoFV II auf Basis des Studienjahres 2019.

Das KIT und die VS beabsichtigen trotz der Neuregelung der Vergabe der Qualitätssicherungsmittel insoweit die bisherige konstruktive Zusammenarbeit fortzusetzen.

Das KIT und die VS treffen daher folgende Vereinbarung:

1. Der KIT-Qualipakt wird für die Dauer der HoFV II fortgesetzt und ab dem 01.01.2022 auf 4,76 Mio. € p.a. erhöht. Davon fließen 305 T € p.a. in das zentrale Budget KIT-Softwareportfolio. 110 T € p.a. werden für die Fakultätslehrpreise vorgesehen. Damit entfällt sowohl die Beantragung von Mitteln für die Campuslizenzen als auch für die Fakultätslehrpreise im Rahmen des KIT-Qualipakts.

Entsprechend ergibt sich ein Betrag von 4,345 Mio. € p.a., über den die VS mitbestimmen kann. Dieser wird unter Beibehaltung des bisherigen Verfahrens wie nachfolgend beschrieben verteilt.

Die Mittel dienen der Sicherung der Qualität von Studium und Lehre am KIT. Die VS verzichtet auf ihr alleiniges und bindendes Vorschlagsrecht für das Studierendenvorschlagsbudget. Die Vorschläge zur Verwendung der Mittel werden in einer zentralen Kommission (für die zentralen Mittel), und den dezentralen Kommissionen in den KIT-Fakultäten (für die dezentralen Mittel) gemeinsam erarbeitet. Die Herstellung des Einvernehmens erfolgt in Form einer Abstimmung bei der eine Mehrheit sowohl der nicht-studentische Vertreter/innen des KIT als auch der Mitglieder der VS erforderlich ist.

Die zentrale Kommission setzt sich zusammen aus 4 Studierendenvertreter*innen (vom Studierendenparlament der VS gewählt), sowie 4 vom KIT-Senat gewählten Mitgliedern (1 KIT-Dekan*in, 1 Professor*in, 1 VT-Vertreter*in, 1 akadem. Mitarbeiter*in) und dem/der VP für Lehre und akademische Angelegenheiten (Vorsitz der Kommission). Die Beschlussfassung kann nur im Einvernehmen mit den Studierendenvertreter*innen erfolgen.

Für das Vergabeverfahren der zentralen KIT-Qualipakt-Mittel wurde zwischen KIT und VS eine Verfahrensbeschreibung festgelegt (Anlage 1). Diese kann durch Beschluss der zentralen Kommission verändert werden. Hierbei ist eine Mehrheit sowohl der nicht-studentischen Vertreter*innen des KIT als auch der studentische Vertreter*innen erforderlich.

Die Beschlussfassung zur Verwendung der zentralen Mittel erfolgt durch das Präsidium des KIT, die Verwendung der dezentralen Mittel beschließt der/die jeweilige KIT-Dekan*in im Benehmen mit dem jeweiligen KIT-Fakultätsrat.

Da das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst anders als in der Vergangenheit nicht mehr als Schlichtungsstelle für Konfliktfälle zur Verfügung steht, wird folgendes Konfliktlösungsverfahren festgelegt: Zwei Mitglieder des KIT, von denen eine Person von den Studierenden in dem jeweiligen Organ der VS, welches die Kommissionsmitglieder benennt, und eine bei einem Streitfall auf zentraler Ebene vom Präsidium des KIT oder bei einem Streitfall auf KIT-Fakultätsebene von dem/der KIT-Dekan*in benannt wird, müssen mit einer Stimme eine Entscheidung treffen.

Die Aufteilung der Mittel des KIT-Qualipakts erfolgt im Verhältnis 40% (zentral)/60% (dezentral).

Die Maßnahmen werden zeitlich befristet gefördert. Es können Personal-, Sach- und Investitionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Die bewilligten Mittel werden in der Regel entsprechend den jeweiligen Finanzplanungen (Jahrestranchen) für das Studienjahr (01.04. bis 31.03. des Folgejahres) der Bewilligung bereitgestellt. Im Förderzeitraum nicht abgeflossene Mittel werden auf die zuzuweisenden Mittel des folgenden Förderzeitraums angerechnet und reduzieren ggf. damit die Zuweisung. In begründeten Ausnahmefällen können Budgetreste in den folgenden Förderzeitraum übertragen werden.

Die weiteren Qualitätssicherungsmittel i.H.v. 7 Mio. € p.a. wurden gemäß Beschluss des Präsidiums des KIT vom 14.09.2015 und ff. in die Budgets von zentralen und dezentralen Organisationseinheiten überführt.

2. Die übrigen über 11,76 Mio. € p.a. hinausgehenden Qualitätssicherungsmittel werden dem Strategiefonds des KIT zugeführt.
3. Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung des letztzeichnenden Partners zum 01.01.2022 in Kraft und hat zunächst eine Laufzeit bis zum 31.12.2025. Sie kann unter Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.03. eines Folgejahres gekündigt werden. Längerfristige, über den Kündigungszeitpunkt hinausgehende Finanzierungszusagen bleiben von einer Kündigung unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtlich unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen dadurch nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich das KIT und die VS, unwirksame Bestimmungen rückwirkend durch wirksame zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen und dem Zweck der Vereinbarung möglichst nahe kommen.

Karlsruhe, den

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Karlsruhe, den

Verfasste Studierendenschaft des
Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Michael Ganß

Prof. Dr. Alexander Wanner

Vizepräsidenten

Fabian Götzmann

Vorsitzender des Vorstands

Anlage:

1. Verfahrensbeschreibung